

Beschluß des Neustadt-Wiedenester Kirchenrats vom 9. Juni 1731 über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Pastore.

Übertragung des handschriftlichen Protokolls :

Anno 1731: den 9. Juny Ist der Neustadt-Wiedenester Kirchenrath wegen vacirender pastorat abermahls beysammen und in berathschlagung getretten; und hat zu aufhebung und vorbauung (Vorbeugung) unterlaufender und untergelaufener irrungen und schwierigkeiten auch regulirung der ins künftige intendirender (planen) etwahiger parificirung beyder Prediger stellen fürters einmüthiglich resolviret und beschlossen wie folget:

1.lich hat es ab dies vitae zeitlichen H. Pastoris Alefeldt bey denen unterm 28.ten Marty 1716 und 10.ten July 1724 gethätigten Vergleich sein ungeändertes Verbleib, jedoch daß die dem abgegangenen H. Pastori Öttershagen zugelegt geweßene Zwanzig Rthr. aus Kirchenmitteln von nun an aufhören.

2.tens nach gottgefälligem absterben wohlgelehrten Herrn Pastoris Alefeldt sollen die demselben auß Kirchenmitteln zugelegte Zwanzig acht Rthr. gleichfalls cessiren, alsdann aber hinkünftig ein zeitlicher Pastor zu Wiedenest alternatim; den Christ-Oster- und Pfingst-Sonntag ausgenohmen; einen Sonntag in der Stadt und den anderen in der Wiedenester Kirchen und so ordentlich fort die haubt-Sonntags-Predigt verrichten.

3.tens an allen solchen Sonntagen, wann bemtr Pastor zu Wiedenest den Gottesdienst celebrirt, ein zeitlicher Vicarius oder zweyter Prediger in der Neustadt die haubt Predigt halten, und

4.tens dieße Ordnung durch etwa vorfällige Leichen nicht unterbrechen, sonderen, wann aus dem Stadtdistrict Sonntags leiche vorhanden, solche alsdan am nachmittage begraben, und wo irgend außm Kirspelsdistrict am Stadt Sonntage; so jedoch ohne erhebliche umbstände nicht zu geschehen; nothwendig zu beerdigen fiellen, solchenfalls der abgehende Sonntag nachgehends in der Stadt nachgehohlet werden,

5.tens die wochen und feyertags Predigten sollen nach wie vor/: die in Christ=Oster= und Pfingsttagen auch in der festen hergebrachte ordnung vorbehältlich /; in der Stadt bleiben, aber ins Künftige von beyden Predigern gleichfalls alternatim celebriret, wie auch die vorfällige Leich Predigten, imgleichen der Leichopfer unter beyden gleich getheillet werden, und unterm praetext der LeichPredigt die wochen Predigt ohne erhebliche ursach nicht nachbleiben.

Wann **6.tens** an einem Sonntage in der Stadt jahrmartt einfället, soll alleine daselbst der haubt Gottesdienst gehalten, und wo alsdan eben zu Wiedenest hätte geprediget werden sollen, der abgang daselbst folgends nachgehohlet werden.

7.tens soll ein zeitlicher Vicarius oder zweyter Prediger, außser denen von alters fundirten vicariathsrenthen, von seinen Beichtkindern in und außser der Stadt, in und auf der Leyenbach, Hachenberg, Sehsinghaußen und Sundhellen die so genandte Newjahrs Haber und allinge jura Stolae vor sich genießen, übrigens aber ein zeitlicher Pastor zu Wiedenest die Pastorat renthen und gefälle ungeschmählert haben und behalten, so dan vorjetz auf diese Vorbedingungen erwehlet und berufen, mithin die Wahl am morgenden Sonntag auff negstkünftigen freytag wird seyn den 15ten dießes öffentlich publiciret werden.

Im übrigen bleibt es bey altem herkommen, und so Stadt- als Kirspels rechte und gerechtigkeiten ungekränckt. Actum Neustadt ut supra urkundt unterschrieten.

Weilen nit anders sehen können als daß dieser Contract der gantzen Gemeinde rathsam u. dienlich, habe dieses als ein Zeuge unterschrieben
Johan Leopold Torley
p.t.(zur Zeit) Pastor in Gummersbach
und Collator der pastorate zu

Johan Adolph Torley Cons. sen.
C.F. Schrage p.t. Consul

Joh. Eng. Torley Kirchmstr.
Johan Adam Branscheid
Senator

Neustadt und Wiedenest p.t.
Johann Leopold Ahlefeld
Joh. Juncker pro sua persona subscripsit
Johannes Torley
Johannes Christoffel Röttger

Johannes Neuhauß
Rathsverwanter
Gerhart Alefelt als Rathsverw.
Johan Wilhelm Hollman als
raths verwanter
Laurentz Ochell also Kirspelmstr.
Johannes Norrenberg
als Vorsteher Vor meiner Person
Johann Moritz Köster prof.
Paul Rottger Profisor
Kirchmeister Ochell

Nachsatz von Joh. Juncker bezieht sich auf
die richtige Ausfertigung der Abschrift.